

Medienkonferenz vom 15. Februar 2018

Es gilt das gesprochene Wort

«Faire Lösung im BVG für Jung und Alt – die Sozialpartner sind gefordert»

Martin Kaiser, Ressortleiter Sozialpolitik und Sozialversicherungen Schweizerischer Arbeitgeberverband

Auch in der beruflichen Vorsorge sind die Reformarbeiten umgehend aufzunehmen, um die ungerechte Umverteilung von Jung zu Alt zu verringern und die Renten nachhaltig zu sichern. Dazu braucht es eine substanzielle Senkung des Mindestumwandlungssatzes, verbunden mit einer angemessenen Kompensation, damit das Rentenniveau erhalten werden kann.

Um die gegenwärtige Situation rasch spürbar zu verbessern, hat der Bundesrat in seiner Auslegeordnung vom 20. Dezember 2017 die nationalen Dachorganisationen der Sozialpartner damit beauftragt, einen Lösungsvorschlag zur Senkung des Mindestumwandlungssatzes zu erarbeiten. Der Arbeitgeberverband stellt sich dieser Aufgabe. Wie bei der AHV gilt es auch beim BVG in einem ersten Schritt nun rasch vorwärts zu machen und sich auf das Wesentliche zu beschränken. Weitergehende Massnahmen in der beruflichen Vorsorge müssen auf später verschoben werden, auch wenn wir beispielsweise den Ruf nach Entpolitisierung und Vereinfachung gut verstehen können. Jetzt müssen wir uns mit den Sozialpartnern darauf verständigen, wie eine spürbare Senkung des Mindestumwandlungssatzes angemessen kompensiert werden kann. In diesem Reformschritt sind wir zusätzlich offen für die Möglichkeit, dass Personen, die ab Alter 58 arbeitslos werden, bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben können.

Der überhöhte Mindestumwandlungssatz ist nicht haltbar

Der überhöhte Mindestumwandlungssatz bedroht die Vorsorgeeinrichtungen derzeit noch nicht in ihrer Existenz. Für die aktive Erwerbsbevölkerung und für die Akzeptanz des BVG-Systems ist die Situation jedoch nicht länger haltbar. Wie gross der Missstand ist, können wir in diesen Tagen wieder beobachten. Viele Vorsorgeeinrichtungen berichten zwar von einem sehr guten Anlagejahr 2017. Trotzdem wird den aktiven Versicherten je nach finanzieller Stabilität und struktureller Lage nur ein minimaler Zins auf die Altersguthaben gutgeschrieben. Wohl oder übel wird ein beträchtlicher Teil der Anlagerendite verschlungen, um die Verluste aus der zu hohen Rentenumwandlung zu finanzieren. Auf Dauer kann auch der Gesetzgeber kein Interesse an einer solch unbefriedigenden Lösung haben. Nur unwesentlich gemildert werden diese Probleme im Übrigen durch die Anpassung des Rentenalters auf 65/65 im Rahmen der AHV-Revision, die auch für das BVG gelten muss.

Derzeit gehören nur noch etwa 15 Prozent aller in der beruflichen Vorsorge Versicherten einer BVG-Minimalkasse an. Diese Gruppe ist zusammen mit ihren Arbeitgebern jetzt auf eine spürbare Reduktion des überhöhten Mindestumwandlungssatzes angewiesen. Da davon jedoch gerade Unternehmen aus Branchen betroffen sind, die mit geringen Margen auskommen müssen, ist der Handlungsspielraum beschränkt. Das gilt häufig gerade für den gewerblichen Bereich. Die Finanzierung möglicher Kompensationsmassnahmen wird das Gewerbe und seine Mitarbeitenden besonders stark treffen. Zu weitgehende Lösungen würden deshalb auch Arbeitsplätze aufs Spiel setzen. Die Sozialpartner tragen also eine besondere Verantwortung, eine ausgewogene Lösung zu erarbeiten.

Flexibilisierung des Rentenbezugs in BVG- statt AHV-Reform

Im Gespräch unter den Sozialpartnern ist es zudem sinnvoll, die Frage nach der weiteren Flexibilisierung des Rentenbezugs mit wirksamen Anreizen zur freiwilligen Weiterarbeit über das Alter 65 hinaus zu prüfen und ein entsprechendes Modell zu entwickeln. Schliesslich wird im Rahmen der möglichen Kompensationsmassnahmen zur Senkung des Mindestumwandlungssatzes beispielsweise die Ausgestaltung der Altersgutschriften ohnehin ein Thema sein. Daher macht es mehr Sinn, die Frage der weiteren Flexibilisierung in der BVG-Reform statt in der AHV-Reform aufzugreifen. Zudem duldet die finanzielle Stabilisierung der AHV keinen weiteren Aufschub mehr.

Der Bundesrat muss jetzt ein konkretes Mandat erteilen

Anders als bei der AHV hat der Bundesrat den Zeitplan zu den Reformarbeiten in der beruflichen Vorsorge noch offengelassen. Der Arbeitgeberverband erwartet deshalb, dass der Bundesrat die nationalen Dachorganisationen der Sozialpartner innert nützlicher Frist beauftragt, eine Lösung für die Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes auszuarbeiten. Idealerweise erteilt der Bundesrat dieses Mandat zeitgleich zur Verabschiedung der Eckwerte zur AHV-Vorlage noch Ende Februar, spätestens jedoch bis im April 2018. Damit die Vorlage bis spätestens zum Jahr 2022 in Kraft treten kann, müssen die Sozialpartner innerhalb eines Jahres dem Bundesrat ihren Lösungsvorschlag überweisen.